

Zur Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Gemeinsames Positionspapier des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sowie des Sächsischen Landkreistages

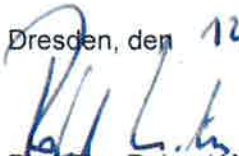
Positionen:


1. Kinder- und Jugendhilfe und Schule tragen eine gemeinsame Verantwortung für die Herausbildung und Weiterentwicklung eines Gesamtsystems von Bildung, Erziehung und Betreuung junger Menschen. Ziel ist die auf Chancengerechtigkeit ausgerichtete Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung und damit verbunden die Verbesserung der Lebensperspektiven von Kindern und Jugendlichen.
2. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe gelingt, wenn die beteiligten Personen und Institutionen diese in Kenntnis über die Aufgaben, Arbeitsweisen und Trägerstrukturen des Partners abgestimmt und/oder vernetzt mit einem ganzheitlichen Ansatz verfolgen. Die Kooperationspartner betreiben Imagepflege füreinander, um das Vertrauen von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern in die Maßnahmen aus dem anderen und aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich zu stärken. Die unterschiedlichen Strukturen der beiden Systeme Schule und Jugendhilfe werden an den Schnittstellen „verzahnt.“ Die Zusammenarbeit und Vernetzung von Aktivitäten befreien beide Bereiche nicht von ihrer Eigenverantwortung und originären Aufgabenstellung.
3. Die grundlegenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere in § 1 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - beschrieben. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule ist in § 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) geregelt und wird im Leitbild für Schulentwicklung umgesetzt, das den Orientierungsrahmen für die Arbeit der Schulen bildet. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule leitet sich aus den gemeinsamen Zielen und Aufgaben beider Institutionen ab, insbesondere aus der Förderung der Bildung und Erziehung junger Menschen, aus der Unterstützung von Sozialisationsprozessen, aus dem Ausgleich von ungleichen Lebensbedingungen sowie dem Abbau von Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen.
4. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist verpflichtend in § 81 SGB VIII, in § 35b SchulG sowie in § 36 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) geregelt. Während § 81 SGB VIII die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit der Schule ausdrücklich auf den Rahmen der Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen Jugendhilfe bezieht, ist in § 35b SchulG und § 36 LJHG die umfassende Verpflichtung beider Institutionen zur Zusammenarbeit verankert. Alle drei gesetzlichen Regelungen normieren, dass die jeweils eigenen Aufgaben in engem Zusammenwirken mit den Aufgaben anderer Stellen zu erfüllen sind. Daraus ergibt sich nicht nur die Verpflichtung zu einer allgemeinen strukturellen Zusammenarbeit, sondern auch die Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Einzelfall, die die Voraussetzung für eine ganzheitliche und lebensweltorientierte Hilfe bildet. Nur dann, wenn Schule und Jugendhilfe gemeinsam die Möglichkeiten und Aufgaben der jeweils anderen Institution bei der Bewältigung ihres eigenen Auftrages berücksichtigen, können sie ihrer Verantwortung entsprechen.
5. In der Zusammenarbeit und bei den Maßnahmen der jeweiligen Bereiche wird der Schwerpunkt auf präventive Arbeit gelegt, um mögliche Gefährdungen oder Einschränkungen für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und entgegenzusteuern. Die Handlungsfelder der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe sind vielfältig und ergeben sich aus den besonderen Problemstellungen bei der Bewältigung des gemeinsamen Auftrages, der

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, mit der gemeinsamen Zielstellung, die chancengerechte Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der damit verbundenen Verbesserung der Lebensperspektiven aller Kinder und Jugendlichen zu bewirken. Dieser Prozess umfasst Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Fortbildung auch unter den Bedingungen geringer werdender personeller und materieller Ressourcen.

6. Der Freistaat Sachsen ist zuständig für die qualitative und quantitative Ausstattung der Schulen mit pädagogischen Fachkräften. Er setzt Rahmenbedingungen, die den pädagogischen Fachkräften die Zusammenarbeit mit den sozialpädagogischen Fachkräften in den Jugendarbeits- und sonstigen Hilfeangeboten sowie Diensten aus dem kommunalen Bereich ermöglichen. Die gelingende Kooperation mit der Schule hängt im Wesentlichen vom Handeln der Beteiligten, insbesondere von den pädagogischen Fachkräften ab. Ausreichende Angebote im Bereich der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung sichern nachhaltig die Qualität der Arbeit.
7. Die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, die organisatorische Verknüpfung der schulischen und ganzheitlichen Versorgung von jungen Menschen gehört zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden. Die Kommunen erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben auf allen Feldern des öffentlichen Wirkens. Sie tragen in ihrem lokalen Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für die praktische Umsetzung dieser Aufgaben und die Bereitstellung entsprechender Einrichtungen, Angebote, Leistungen und Dienste. Die Bereiche Schule und Kinder- und Jugendhilfe haben hohe Priorität.
8. Die wesentliche Ebene für die Gestaltung der Zusammenarbeit und der jeweiligen Aufgabenstellung ist deshalb die lokale Ebene, konkret der Bereich der einzelnen Schule, der sie umgebende Sozialraum, das „Einzugsgebiet“ der jungen Menschen. Hinzu kommt das Erfordernis der Einbindung der kommunalen Ebene. Eine effektive Zusammenarbeit auf dieser Plattform erfordert, die Potentiale der örtlichen Jugendhilfepflegeplanung und der Planung des Schulentwicklungsprozesses aufeinander zu beziehen, bestehende kommunale Strukturen beider Systeme miteinander zu vernetzen. Dazu sollten Ansprechpartner aus den Schulen, der Sächsischen Bildungsagentur und den Jugendämtern benannt werden.
9. Eltern sind für die Schule sowie die Kinder- und Jugendhilfe die wichtigsten Partner, um jedes einzelne Kind optimal fördern zu können. Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Familie zu intensivieren und in eine nachhaltig wirkende Qualität im Sinne einer gelebten Erziehungspartnerschaft zu überführen, ist eine kooperative Aufgabenstellung für die beteiligten Institutionen. Ein wesentlicher Aspekt ist hierbei auch die Familienbildung. Die Festlegung und Gewährung von Jugendhilfeleistungen insbesondere im Sinne von Hilfen zur Erziehung sollten in enger Abstimmung zwischen Eltern, Jugendhilfe und Schule erfolgen.
10. Wichtig für die Optimierung der Bildungs- und Ausbildungschancen ist die pädagogische und institutionelle Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule bei den Übergängen von Kindern und Jugendlichen in neue Lebensphasen. Dazu zählen insbesondere der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule und von der Schule in die Ausbildung und Beschäftigung. Kinder und Jugendliche mit Benachteiligungen bedürfen einer fallorientierten, abgestimmten kooperativen Unterstützung von Schule und Jugendhilfe. Darüber hinaus können auch weitere Hilfen in Anspruch genommen werden. Ziel ist ein abgestimmtes möglichst gemeinsames Handeln und eine Strategie, die darauf ausgerichtet ist, den Verbleib der Schüler in der Schule tragfähig zu gestalten.

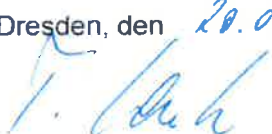
11. Spezifische, persönliche, gesundheitliche, kognitive oder soziale Lebensumstände einzelner oder von Gruppen von jungen Menschen führen zu besonderen gemeinsamen Förderaufgaben, wie beispielsweise für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für junge Menschen mit Auffälligkeiten, mit Teilleistungsstörungen, mit Migrationshintergrund oder mit schuldistanziertem Verhalten. Gemeinsames, förderndes, präventives oder gegebenenfalls intervenierendes Handeln ist auch zur Verhinderung oder zur Verminderung dieser Problemstellungen sowie von Abhängigkeitserkrankungen oder von Kindeswohlgefährdung notwendig.

Dresden, den 12.7.2011

Prof. Dr. Roland Wöller
Staatsminister für Kultus und Sport

Dresden, den 14.06.2011

Christine Clauß
Staatsministerin für
Soziales und Verbraucherschutz

Dresden, den

Christian Schramm
Präsident
Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Dresden, den 20.06.2011

Dr. Tassilo Lenk
Präsident
Sächsischer Landkreistag